

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich auf alle Geschlechter beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen, männlichen Form angeführt.

1. Zweck der Förderung

Um die medizinische Versorgung im Gebiet der Kreisstadt Altenkirchen zu sichern und zu fördern, hat die Kreisstadt Altenkirchen diese Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung beschlossen.

Zur Erreichung dieses Zwecks sollen Ärzten finanzielle Hilfen bei Praxisübernahmen, bei Praxisneugründung sowie bei der Anstellung von Weiterbildungsassistenten gewährt werden.

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung fördert die Kreisstadt Altenkirchen (Zuwendungsgeber) insbesondere nachfolgende Maßnahmen:

- a) Anstellung von Weiterbildungsassistenten (Hausärzte)
- b) Praxisübernahmen (alle Fachrichtungen)
- c) Praxisneugründung (alle Fachrichtungen)
- d) sonstige Maßnahmen

Die Förderung der Maßnahmen nach b) und c) gilt nachrangig gegenüber Drittförderungen (z. B. durch Bund, Land oder Kassenärztliche Vereinigung). Sie kann zusätzlich zu Drittförderungen gewährt werden, soweit durch sie die Förderung durch Dritte nicht verhindert oder verringert wird.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Hausärzte mit Kassenzulassung, die in ihrer Hausarztpraxis im Gebiet der Kreisstadt Altenkirchen einen Weiterbildungsassistenten einstellen.
- 2.2. Antragsberechtigt sind Ärzte, die eine im Gebiet der Kreisstadt Altenkirchen bestehende Arztpraxis mit Kassenzulassung übernehmen.
- 2.3. Antragsberechtigt sind auch Ärzte, die bisher in einer Arztpraxis mit Kassenzulassung im Gebiet der Kreisstadt Altenkirchen angestellt waren und diese übernehmen.
- 2.4. Antragsberechtigt sind Ärzte, die sich im Gebiet der Kreisstadt Altenkirchen mit einer Haus- oder Facharztpraxis mit Kassenzulassung niederlassen wollen oder eine Zweigpraxis mit Kassenzulassung im Gebiet der Kreisstadt Altenkirchen einrichten, sofern ein freier kassenärztlicher Sitz vorhanden ist.
- 2.5. Die Förderung erfolgt nur für die in der Anlage I aufgeführten Arztgruppen/Fachrichtungen auf Grundlage des von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz veröffentlichten Bedarfsplans. Die Förderung von Zahnärzten, Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Ausübenden von Heilberufen, Apothekern sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

3. Förderungsarten, Förderungsbedingungen und Förderungshöhe

3.1. Förderung von Weiterbildungsassistenten (Hausärzte)

- 3.1.1. Die Kreisstadt Altenkirchen fördert pro Hausarztpraxis mit Kassenzulassung einen Weiterbildungsassistenten (im Sinne der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz) für die Dauer von maximal zwei Jahren mit 500 € pro Monat je Vollzeitstelle. Teilförderungen sind möglich. Der Betrag reduziert sich entsprechend des Stellenumfangs.

- 3.1.2. Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Hausarztpraxis die Vergütung des Weiterbildungsassistenten übernimmt. Fremdfinanzierte Weiterbildungsassistenten, wie z. B. Sanitäts-offiziere der Bundeswehr oder durch die Kassenärztliche Vereinigung geförderte Weiterbildungsassistenten, werden nicht gefördert.

3.2. Förderung der Praxisübernahme (alle Fachrichtungen)

- 3.2.1. Die Übernahme einer Arztpraxis wird in folgenden Fällen grundsätzlich durch Zahlung einer Pauschale von 25.000 € an den übernehmenden Arzt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert:
- Übernahme einer Praxis durch einen Arzt, der bisher nicht in der Kreisstadt Altenkirchen tätig war
 - Übernahme einer Arztpraxis in der Kreisstadt Altenkirchen durch einen bisher in der zu übernehmenden Praxis angestellten Arzt
 - Übernahme einer Arztpraxis in der Kreisstadt Altenkirchen durch einen oder mehrere Ärzte, die bereits eine oder mehrere Praxen in der Kreisstadt Altenkirchen betreiben (z. B. Zweigpraxis)
- 3.2.2. Die Förderung für Praxen mit weniger als 1,0 dauerhaft besetzten Arztstellen erfolgt anteilig.
- 3.2.3. Die Zuwendungsnehmer müssen nach Erhalt der Förderung mindestens zehn Jahre in der Kreisstadt Altenkirchen mit Kassenzulassung tätig sein (Bindungsfrist). Sollten sie weniger als zehn Jahre mit Kassenzulassung tätig sein, sind sie unverzüglich für jedes volle Jahr, welches die Bindungsfrist unterschreitet, zur Rückzahlung eines Zehntels der Fördersumme verpflichtet. In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise von der Rückzahlung abgesehen werden.

3.3. Praxisneugründung (alle Fachrichtungen)

- 3.3.1. Die Kreisstadt Altenkirchen fördert eine Praxisneugründung (alle Fachrichtungen) grundsätzlich mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.3.2. Die Förderung für Praxen mit weniger als 1,0 dauerhaft besetzten Arztstellen erfolgt anteilig.
- 3.3.3. Die Zuwendungsnehmer müssen nach Erhalt der Förderung mindestens zehn Jahre in der Kreisstadt Altenkirchen mit Kassenzulassung tätig sein (Bindungsfrist). Sollten sie weniger als zehn Jahre mit Kassenzulassung tätig sein, sind sie unverzüglich für jedes volle Jahr, welches die Bindungsfrist unterschreitet, zur Rückzahlung eines Zehntels der Fördersumme verpflichtet. In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise von der Rückzahlung abgesehen werden.

4. Finanzierung

Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung einer möglichen Förderung.

5. Antragstellung, Bewilligung, Zuständigkeit

- 5.1. Die Förderanträge sind unter Verwendung des auf der Homepage der Kreisstadt Altenkirchen veröffentlichten Antragsformulars, sowie in den Fällen der Nummern 3.2 und 3.3 unter Beifügung der Zulassungsbescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung, schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld zu richten.
- 5.2. Der Antrag auf Förderung kann frühestens zwölf Monate vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit, spätestens jedoch drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit, gestellt werden.
- 5.3. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ergänzende Unterlagen, Nachweise, o. ä. zu verlangen.

- 5.4. Über Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 5.6. Über Ausnahmen zu den Regelungen der Nummern 3.1. bis 3.3 sowie über die Art und Höhe sonstiger Maßnahmen entscheidet der Stadtrat.
- 5.7. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung eingereicherter Anträge Sachverhalte darstellen, die durch die Regelungen dieser Richtlinie nicht abschließend geklärt sind, so behält sich der Zuwendungsgeber eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.
- 5.8. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung dem Grunde und/oder der Höhe nach haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Zuwendungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die erhaltene Fördersumme vollständig zurückzuzahlen.

6. Auszahlung und Verwendung

- 6.1. Förderungen nach Ziffer 3.1 werden halbjährlich für die Geltungsdauer des Weiterbildungsvertrags ausgezahlt (max. 24 Monate à 500 €). Zuwendungsempfänger ist die anstellende Hausarztpraxis.
- 6.2. Die Förderung nach Ziffer 3.2 wird in einer Summe (Einmalzahlung) an den Übernehmer der Praxis gezahlt.
- 6.3. Die Förderung nach Ziffer 3.3 wird in einer Summe (Einmalzahlung) an den Neugründer der Praxis gezahlt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Nach erfolgter Evaluation wird rechtzeitig vor Außerkrafttreten über eine etwaige Fortführung des Förderprogramms gesondert entschieden.
- 7.2. Über die Fördermaßnahmen wird im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kreisstadt Altenkirchen berichtet.

Altenkirchen, 15. Mai 2024

Kreisstadt Altenkirchen


Ralf Lindenpütz
Stadtbürgermeister